

Kurztitel

Statistik über die Agrarstruktur und den Viehbestand im Jahr 2007

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 310/2007

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

10.11.2007

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Erhebungsart**

§ 10. (1) Die Erhebungsmerkmale gemäß § 9 Z 1 sind personenbezogen bei den statistischen Einheiten gemäß § 7, die gemäß § 5 Abs. 3 für die Stichprobe ausgewählt wurden, durch Befragung zu erheben.

(2) Die Erhebungsmerkmale gemäß § 9 Z 2 sind personenbezogen in der Art der Vollerhebung durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei der Agrarmarkt Austria zu erheben.